

☒ Beschlußvorlage
Dringlichkeitsvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuß	<u>Gesundheit und Soziales</u>	<u>13.11.01</u>
☒ Fachausschuß	<u>Haushalt und Finanzen</u>	<u>14.11.01</u>
☒ Kreisausschuß		<u>20.11.01</u>
☒ Kreistag		<u>05.12.01</u>

Inhalt:

Erhöhung des Haushaltsansatzes Suchtkrankenhilfe – Laufende Leistungen in Einrichtungen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 300.000 DM	Haushaltsstelle 4126.7400	Haushaltsjahr 2001	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Mehrausgabe in Höhe von 300.000 DM zur Absicherung der Pflichtleistungen zur Gewährung der Hilfe für Suchtkranke in Einrichtungen gemäß §§ 39, 40 i. V. m. § 100 Abs. 1 BSHG.

zuständiges Amt:

Sozialamt

Thiele
Amtsleiter

Rudick
Dezernentin

Dr. Benthin
Landrat

abgestimmt mit:

Amt

Name

Unterschrift

1. Beigeordneter

Dr. Krause

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

1. Begründung der Mehrausgabe

Gemäß §§ 39, 40 i. V. m. § 100 Abs. 1 BSHG ist Suchtkranken Hilfe zu gewähren. Die Leistungen dieser Haushaltsstelle umfassen u. a. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Maßnahmekosten in der Einrichtung sowie Beiträge für freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung.

Aufgrund erhöhter Fallzahlen ist im Verlauf des Haushaltsjahres ein Mehrbedarf entstanden.

In den ersten acht Monaten des Haushaltsjahres kam es zu einem Fallzahlenanstieg um 8 Fälle, so daß durchschnittlich für 67 Fälle (Planungsgrundlage 59 Fälle) Suchtkrankenhilfe zu gewähren ist.

67 Fälle x 101 DM/Tag x 365 Tage	2.470.000 DM
zuzügl. für 13 Fälle monatl. Beiträge für freiwillige Kranken- u. Pflegeversicherung	45.000 DM
Voraussichtlicher Bedarf	2.515.000 DM
Planansatz	2.207.000 DM
Mehrbedarf von ca.	308.000 DM
abgerundet	300.000 DM

Die Mehrausgabe ist unabweisbar.

Deckungsmöglichkeit

Eine Deckung durch Mehreinnahmen erfolgt nicht, da die Kostenerstattung des Landes auf eine Höchstfallzahl begrenzt ist.

Eine darüberhinausgehende Deckung durch Mehreinnahmen könnte nur im Falle einer erfolgreichen kommunalen Verfassungsbeschwerde, die durch die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Oder-Spree in Abstimmung mit dem Landkreistag beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gegen die Kostenerstattungsregelungen des AG-BSHG eingelegt worden ist, erfolgen.

Die konkreten Auswirkungen der Erstattungsregelungen auf die Erhöhung des Zuschußbedarfes waren erst jetzt ermittelbar, da der Kostenerstattungsbescheid des LASV für das Jahr 2000 erst am 27.08.2001 erteilt wurde. Dies ist begründet durch die am 29.05. 2001 erlassene Kostenerstattungsverordnung, die rückwirkend zum 01.07.2000 in Kraft getreten ist und erst am 31.07.2001 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde.

2. Begründung der Dringlichkeit

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag soll eine Eilentscheidung über die überplanmäßigen Ausgaben vermeiden. Die Ausgaben sind teilweise auf Grund vorliegender Rechnungen bereits fällig bzw. werden noch im Haushaltsjahr 2001 fällig.